

Verteilung: Allgemein  
31. Mai 2023

Original: Englisch  
**Arbeitsübersetzung: Deutsch<sup>1</sup>**

---

## Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

### Abschließende Bemerkungen zum neunten periodischen Staatenbericht Deutschlands\*

1. Der Ausschuss prüfte den neunten regelmäßigen Staatenbericht Deutschlands (CEDAW/C/DEU/9) anlässlich seiner 1975. und 1976. Sitzung am 11. Mai 2023 (s. CEDAW/C/SR.1975 und 1976), der im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens eingereicht wurde.

#### A. Einführung

2. Der Ausschuss würdigt die Vorlage des neunten regelmäßigen Staatenberichts des Vertragsstaats im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens. Er würdigt die mündliche Präsentation der Delegation und die schriftliche Beantwortung von Punkten und Fragen, die vom Ausschuss während des Dialogs aufgeworfen wurden.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für die hochrangige Delegation aus, die von Frau Margit Gottstein, Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, geleitet wurde, und der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Statistischen Bundesamtes sowie Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Bundestages, der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Vertretung der Ständigen Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in der Bundesrepublik Deutschland sowie Seine Exzellenz Herr Hans-Peter Jugel, stellv. Botschafter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, weiteren Vertreter/innen der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den VN und anderen internationalen Organisationen in Genf angehörten. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog, der zwischen der Delegation und dem Ausschuss stattfand.

#### B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die seit seiner Prüfung des siebten und achten regelmäßigen Berichts des Vertragsstaats im Jahr 2017 zur Durchführung von Gesetzesreformen erzielten Fortschritte, insbesondere die Verabschiedung der folgenden Maßnahmen:

---

<sup>1</sup> Die deutsche Arbeitsübersetzung erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der Vereinten Nationen.

\* Vom Ausschuss anlässlich seiner 85. Sitzung (08. - 26. Mai 2023) verabschiedet.

- (a) Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Juli 2021);
- (b) das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (Juni 2020);
- (c) das Gute-KiTa-Gesetz (2019), das sich mit den Herausforderungen in der Kinderbetreuung befasst, einschließlich der Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen;
- (d) das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (2017), das das Mindestheiratsalter für Frauen und Männer ausnahmslos auf 18 Jahre festlegt;
- (e) das Entgelttransparenzgesetz (2017) zur Gewährleistung von gleichem Entgelt für gleiche Arbeit oder gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer am gleichen Arbeitsplatz.

5. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaats um die Verbesserung seines institutionellen und politischen Rahmens zur Beschleunigung der Beseitigung der Diskriminierung der Frau und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Verabschiedung, Einführung oder Etablierung:

- (a) eines Eckpunktepapiers des Justizministeriums mit Vorschlägen zur Änderung des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, der deutschen Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, um u. a. den Straftatbestand der sexuellen Sklaverei aufzunehmen (Februar 2023);
- (b) der Leitlinien für eine feministische Außenpolitik- und die Strategie für eine feministische Entwicklungspolitik im Jahr 2023, um sicherzustellen, dass die Rechte, Ressourcen und die Vertretung von Frauen und marginalisierten Gruppen gestärkt werden und dass die Entwicklungsgelder des Vertragsstaates Projektpriorisieren, die die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern bekämpfen;
- (c) der neuen Rolle des Deutschen Instituts für Menschenrechte seit 2022 als nationale Berichterstattungsstelle für das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und das Übereinkommen zu Menschenhandel;
- (d) der Bundesstiftung Gleichstellung im Jahr 2021;
- (e) der Gleichstellungsstrategie im Jahr 2020;
- (f) der Studien- und Prüfungsordnungen für Hebammen im Jahr 2020, die vorsehen, dass die besonderen Belange von Frauen, die eine Genitalverstümmelung erlitten haben, berücksichtigt werden müssen;
- (g) des Digitalen Deutschen Frauenarchivs im Jahr 2018, welches Informationen über die Geschichte der Frauenbewegung bietet.

6. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass der Vertragsstaat im Zeitraum nach der Prüfung des letzten Berichts die folgenden internationalen Vertragswerke ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist:

- (a) Mutterschutzübereinkommen 2000 (Nr. 183) der Internationalen Arbeitsorganisation, 2021;
- (b) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), 2017.

7. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine Bereitschaft, mehr als eine Million Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen, von denen die meisten Frauen sind, zusätzlich zu der bereits beträchtlichen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die er in den vergangenen Jahren aufgenommen hat. Der Ausschuss stellt anerkennend fest, dass Deutschland die dritthöchste Zahl von Flüchtlingen weltweit aufnimmt.

## C. Parlament

8. Der Ausschuss betont die entscheidende Rolle der Legislative für die Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens (siehe die Stellungnahme des Ausschusses über sein Verhältnis zu Parlamentarier/innen, die anlässlich seiner 45. Sitzung 2010 verabschiedet wurde). Er fordert den Bundestag und den Bundesrat sowie die Parlamente der Bundesländer dazu auf, gemäß ihrer Mandate die erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen im Zeitraum bis zur nächsten Berichtsperiode entsprechend dem Übereinkommen zu unternehmen.

## D. Hauptbereiche und Empfehlungen

### Umsetzung des Übereinkommens, des zugehörigen Fakultativprotokolls sowie der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses

9. Der Ausschuss begrüßt die zahlreichen Bemühungen des Vertragsstaats um die Verbreitung des Übereinkommens, einschließlich der Bemühungen, das Bewusstsein für das Übereinkommen und die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses auf allen Ebenen und innerhalb der Justiz zu erhöhen. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass 2019 ein Handbuch mit dem Titel "Mit Recht zur Gleichstellung" veröffentlicht wurde, das Übersetzungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle sowie der neueren Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses enthält. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass in den Urteilen der nationalen Gerichte nicht ausreichend explizit auf das Übereinkommen und das zugehörige Fakultativprotokoll Bezug genommen wird.

10. **Unter Hinweis auf seine früheren Empfehlungen (CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Abs.10) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu verstärken, um die unmittelbare Anwendung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls durch nationale Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte zu fördern, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten für Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen.**

### Anwendung des Übereinkommens im föderalen System

11. Der Ausschuss nimmt den Hinweis des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die gleichstellungspolitische Zusammenarbeit und Koordinierung durch mehrere Bundes- bzw. Länderarbeitsgruppen sowie die Ständige Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister und -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) unterstützt wird. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Beschlüsse der GFMK als Grundlage für die Gleichstellungspolitik in allen Bundesländern dienen und dass die GFMK in ihren Beschlüssen ausdrücklich auf die Bestimmungen von CEDAW Bezug genommen hat. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Entscheidungen dieses ständigen Gremiums zwar politisches Gewicht haben, jedoch nicht bindend sind.

12. **Unter Berücksichtigung der rechtlichen Verantwortung und der Führungsrolle der Bundesregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens sowie mit Hinweis auf seine frühere Empfehlung (siehe CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Abs. 12) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen der Ständigen Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder systematisch in allen Bundesländern umgesetzt werden.**

### Rechtlicher Rahmen

13. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, seinen Rechtsrahmen zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Verabschiedung von Gesetzen und die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge zu stärken. Er nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass im Koalitionsvertrag 2021 ausdrücklich auf das Übereinkommen Bezug genommen wird. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass:

(a) der Koalitionsvertrag 2021 keine Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorsieht, um seinen Anwendungsbereich zu erweitern;

(b) keine Vorkehrungen für Verbandsklagen von Frauenorganisationen und Gewerkschaften getroffen wurden, um Diskriminierungsfälle vor Gericht zu bringen;

(c) der Vertragsstaat derzeit nicht die Abschaffung von § 9 des Gesetzes in Erwägung zieht, der eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorsieht.

**14. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen (CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Abs. 14), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Einklang mit den Empfehlungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes dahingehend zu ändern, dass ein Verbandsklagerecht für Frauenorganisationen und Gewerkschaften eingeführt wird, um Sammelklagen wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung vor Gericht einzureichen, die Frist für die Einreichung solcher Klagen auf mindestens sechs Monate zu verlängern, die Anwendung des Gesetzes auf Fälle von Entlassungen auszuweiten, die eine Diskriminierung von Frauen darstellen, und § 9 des Gesetzes zu überdenken.**

15. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt im Juni 2020 und die Bereitstellung von Mitteln für zivilgesellschaftliche Netzwerke zur Bekämpfung von Homophobie und Transphobie. Er nimmt den Vorschlag für ein neues Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag zur Kenntnis, das das Transsexuellengesetz (1980) ersetzen soll und die Verpflichtung für Personen aufhebt, sich geschlechtsangleichenden Operationen, Hormontherapien oder psychologischer Beratung zu unterziehen, um ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ihrer Geschlechtsidentität anzupassen. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung dafür aus, dass er einen Monitoringprozess in den Referentenentwurf aufgenommen hat.

**16. Der Ausschuss empfiehlt für den Fall, dass das vorgeschlagene Selbstbestimmungsgesetz verabschiedet wird, den in Artikel 13 des Referentenentwurfs genannten Evaluierungsprozess fortzusetzen und auszuweiten, um dessen Auswirkungen auf die Rechte aller Beteiligten, einschließlich Frauen und Mädchen im Vertragsstaat, zu bewerten.**

#### **Zugang zur Justiz**

17. Der Ausschuss erkennt an, dass sich das deutsche Strafrecht dadurch auszeichnet, dass die Opfer aktiv am Prozess teilnehmen und es einen Zugang zu audiovisuellen Befragungen von Überlebenden und Opfern von Gewalt gibt. Der Ausschuss nimmt das Gesetz gegen Hassreden im Internet aus dem Jahr 2017 zur Kenntnis, das Social-Media-Plattformen dazu verpflichtet, Kommentare, Bilder oder Videos mit Hassreden innerhalb von 24 Stunden zu entfernen, nachdem sie darüber informiert wurden, oder es werden Geldstrafen riskiert. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass:

(a) die audiovisuellen Interviews nur selten gewährt werden, wodurch die Überlebenden einer weiteren Viktimisierung ausgesetzt sind;

(b) Frauen, die öffentliche Ämter bekleiden, nach wie vor weit verbreiteter Online-Gewalt ausgesetzt sind.

**18. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **verstärkt § 58b der Strafprozessordnung anwendet;**

(b) **das vorgeschlagene europäische Gesetz über künstliche Intelligenz nach dessen Verabschiedung im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen umsetzt, mit der die allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) aktualisiert wird.**

### Extraterritoriale staatliche Verpflichtungen

19. Der Ausschuss würdigt die Bemühungen des Vertragsstaats, eine Geschlechterperspektive in seine Außen- und Entwicklungspolitik zu integrieren. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 darauf abzielt, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im gesamten Vertragsstaat umzusetzen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze als außergerichtlicher Beschwerde- und Vermittlungsmechanismus fungiert. Er begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten im Jahr 2021, das Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu verpflichtet, international anerkannte Menschenrechte in Lieferketten zu wahren. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest:

(a) dass der Privatsektor immer noch hinter dem Ziel zurückbleibt, seine menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, auch im Bereich der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter, nachweislich und angemessen zu erfüllen, und dass diese Pflichten nur für die Lieferkette, nicht aber für die Wertschöpfungskette gelten;

(b) dass die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze als außergerichtlicher Mechanismus Frauen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, keinen uneingeschränkten Zugang zur Justiz bietet;

(c) dass Folgenabschätzungen fehlen, die vor der Aushandlung internationaler Handels- und Investitionsabkommen ausdrücklich die Menschenrechte von Frauen berücksichtigen;

(d) dass trotz der universellen Gerichtsbarkeit im Rahmen des CCAIL (Code of Crimes against International Law) nicht alle führenden Gerichtsverfahren die strittigen Sexualverbrechen gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts behandelt haben.

### 20. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) **das Gesetz über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten ändert, damit Unternehmen ab einer bestimmten Größe ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, nicht nur in Bezug auf Lieferketten, sondern auch in Bezug auf Wertschöpfungsketten erfüllen müssen, und einen einheitlichen Standard in der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette institutionalisiert;**

(b) **sicherstellt, dass die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze das Mandat hat, Fälle von Menschenrechtsverletzungen an Frauen an ein Gericht oder eine geeignete Verwaltungsbehörde weiterzuleiten;**

(c) **geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen vor der Aushandlung von internationalen Handels- und Investitionsabkommen gewährleistet;**

(d) **einen geschlechtsspezifischen und intersektionalen Ansatz für die strafrechtliche Verfolgung von konfliktbezogener sexueller Gewalt im Rahmen des CCAIL entwickelt.**

### Nationales Instrumentarium für Frauenförderung und Gender Mainstreaming

21. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die sektor- und ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie 2021-2025 des Vertragsstaates ausdrücklich auf regionale und internationale Rahmenwerke zur Gleichstellung der Geschlechter verweist, einschließlich des Übereinkommens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und dass sie spezifische Fragen für Frauen und Männer mit Behinderungen und Migrantinnen behandelt. Er nimmt auch anerkennend zur Kenntnis, dass die Nachhaltigkeitsstrategie des Vertragsstaates mehrere Indikatoren im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 5 für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter enthält. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über:

(a) geschlechtergerechte Haushaltsplanung auf die Bereiche Weiterbildung, Wiedereinstieg und Existenzgründungen beschränkt und nicht ausdrücklich in alle Bereiche des Bundeshaushalts integriert wurde;

(b) die fehlende Befugnis und das fehlende Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, bei Diskriminierungsvorwürfen Gerichtsverfahren einzuleiten oder zu unterstützen, Untersuchungen einzuleiten oder Sanktionen zu verhängen;

(c) die Notwendigkeit eines klaren, durchgängigen Monitoring- und Evaluierungssystems für die Gleichstellungsstrategie unter Einbeziehung aller relevanten Akteure.

**22. Der Ausschuss bekräftigt seine früheren Empfehlungen (siehe [CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#), Abs. 18), dass der Vertragsstaat:**

(a) **eine verbindliche geschlechtergerechte Haushaltsplanung ausdrücklich in alle Bereiche des Bundeshaushalts integriert und wirksame Monitoring- und Rechenschaftsmechanismen in allen Sektoren und auf allen Ebenen der Regierung einbezieht;**

(b) **das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärkt und sie mit den erforderlichen Befugnissen versieht, um Klagen vor Gericht einzureichen, Ermittlungen einzuleiten, Sanktionen zu verhängen, und sicherstellt dass sie mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um ihr Mandat wirksam ausfüllen zu können; und dass er in allen Bundesländern unabhängige Antidiskriminierungsstellen einrichtet und unterstützt;**

(c) **das Monitoring- und Evaluierungssystem zur Überwachung der Umsetzung der Indikatoren der Gleichstellungsstrategie verbessert.**

#### **Nationale Institution für Menschenrechte**

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Maßnahmen zur Stärkung des Mandats des Deutschen Instituts für Menschenrechte fehlen, um eine transparente, kohärente und konsistente Umsetzung der Konvention zu gewährleisten.

**24. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu stärken und ihm die Befugnis zu erteilen, die transparente, kohärente und konsistente Umsetzung der Konvention in seinem gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen und zu überwachen.**

#### **Zeitweilige Sondermaßnahmen**

25. Der Ausschuss nimmt die verschiedenen Sondermaßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für Familien abzumildern. Er nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Geschlechterquoten in den Vorständen zu einem Anstieg der Zahl der Frauen in den Aufsichtsräten derjenigen Unternehmen geführt haben, die die Quote erfüllen müssen. Er nimmt auch den Hinweis des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass ein Programm zur Förderung der Erhöhung der Anzahl von Professorinnen in allen Fachbereichen an Universitäten im ganzen Land und ein Programm zur Förderung von MINT-Karrieren für Frauen bestehen. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass es keine verbindlichen Frauenquoten für Wahlen gibt und dass die Zahl der Frauen im Militär und in der Wissenschaft, insbesondere in hochrangigen Positionen, nach wie vor gering ist.

**26. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2004) zu befristeten Sondermaßnahmen und unter Wiederholung seiner früheren Empfehlungen (siehe [CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#), Abs. 18 ) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Bemühungen fortzusetzen, zeitlich befristete Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zu ergreifen, die darauf abzielen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, und zeitlich befristete Ziele und Quoten in allen unter das Übereinkommen fallenden Bereichen festzulegen, in denen Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind, insbesondere für benachteiligte Gruppen von Frauen, die mit intersektionellen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, einschließlich im politischen und öffentlichen Leben, in den Streitkräften und in der Wissenschaft.**

## Stereotypen

27. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Auseinandersetzung mit diskriminierenden Stereotypen, auch im Internet. Er nimmt auch mit Interesse zur Kenntnis, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien seit 2019 eine unabhängige, disziplinübergreifende Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt unterstützt. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rolle des Deutschen Werberats zu stärken, damit dieser angemessene Sanktionen gegen geschlechterdiskriminierende Werbung verhängen kann. Er stellt ferner mit Besorgnis fest, dass keine konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um die Integration von Geschlechterstereotypen und die algorithmische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Programmierung von Systemen der künstlichen Intelligenz zu verhindern.

**28. Der Ausschuss bekräftigt seine früheren Empfehlungen (siehe CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Abs. 22) an den Vertragsstaat:**

(a) **Stärkung des Mandats des Deutschen Werberats zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und zur Verhängung angemessener Sanktionen in Fällen von geschlechtsdiskriminierender Werbung;**

(b) **Annahme wirksamer Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass Systeme der künstlichen Intelligenz und Algorithmen keine geschlechtsspezifischen Stereotypen, Diskriminierung oder geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen aufrechterhalten oder dulden.**

## Schädliche Praktiken

29. Der Ausschuss nimmt das vom Vertragsstaat zwischen 2017 und 2019 finanzierte Projekt "Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelung in Flüchtlingseinrichtungen" zur Kenntnis, das Flüchtlinge über die gesundheitlichen und strafrechtlichen Dimensionen der weiblichen Genitalverstümmelung informiert. Er nimmt auch mit Interesse die Arbeitsgruppe zur Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung im Vertragsstaat zur Kenntnis, die sich aus verschiedenen Akteuren, darunter Bundesministerien und die Zivilgesellschaft, zusammensetzt und Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelung konzipiert, sowie den 2021 eingeführten "Letter of Safe Conduct" Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, der über weibliche Genitalverstümmelung informiert. Der Ausschuss nimmt ferner anerkennend zur Kenntnis, dass die Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen von 2020 vorsieht, dass die besonderen Belange von Frauen, die weibliche Genitalverstümmelung erlitten haben, berücksichtigt werden müssen. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass im Vertragsstaat eine signifikante Anzahl von Frauen und Mädchen lebt, die weibliche Genitalverstümmelung erlitten haben oder erleiden könnten. Er nimmt ferner mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die Ausbildung in den Gesundheitsberufen und von Sozialarbeitern/innen zur Identifizierung von Überlebenden von Genitalverstümmelungen und zur Bereitstellung geeigneter Unterstützungsdienste nicht verpflichtend ist und nur unzureichend mit Mitteln ausgestattet wird.

**30. Hinsichtlich der gemeinsamen allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses und der allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zu schädlichen Praktiken empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) **die Fortsetzung der systematischen Erhebung aufgeschlüsselter Daten über die Häufigkeit von Genitalverstümmelungen und anderen schädlichen Praktiken im Vertragsstaat und Verstärkung der Präventions- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der Genitalverstümmelung bei Frauen;**

(b) **die Bereitstellung von Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für Überlebende weiblicher Genitalverstümmelung; angemessene Finanzierung von obligatorischen Schulungen für Beschäftigte in den Gesundheitsberufen und Sozialarbeiter/innen, damit sie potenzielle Opfer von Genitalverstümmelung erkennen und an geeignete Unterstützungsdienste verweisen können; und Gewährleistung, dass die Täter/innen vor Gericht gestellt werden.**

## Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

31. Der Ausschuss begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für den Vertragsstaat im Jahr 2018 und die Nichtverlängerung der Vorbehalte des Vertragsstaats zu diesem Übereinkommen. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass 2019 ein Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder und 2020 die Kampagne "Zuhause nicht sicher?" gestartet wurde, mit der die Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen während des Covid-19-Lockdowns bekämpft werden sollte. Der Ausschuss begrüßt ferner die Schulungsmaßnahmen für Richter/innen, Staatsanwält/innen und Angehörige der Rechtsberufe zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt. Dennoch nimmt der Ausschuss Folgendes mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) die hohen Femizidraten im Vertragsstaat, die im Berichtszeitraum weiter angestiegen sind;

(b) das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Unterkünften für Überlebende häuslicher Gewalt, insbesondere für Frauen;

(c) Berichte, wonach Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen manchmal keine Unterstützung erhalten, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten ist, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Transfrauen sowie Frauen und Mädchen, die nicht Deutsch sprechen;

(d) das Fehlen eines unabhängigen Monitoringmechanismus für Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen leben oder arbeiten, obwohl es Hinweise darauf gibt, dass diese Frauen besonders gefährdet sind;

(e) der Vertragsstaat hat sein Einwanderungsrecht nicht geändert, um zu verhindern, dass der Zugang zu Opferhilfsdiensten und zum Schutz in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Migrantinnen und Mädchen behindert wird;

(f) das Fehlen ausreichender Programme zum Aufbau von Kapazitäten auf Bundes- und Länderebene für die Polizei und andere Strafverfolgungsbeamte/innen in Bezug auf geschlechtsspezifische Ermittlungs- und Vernehmungsverfahren in Fällen von sexueller Gewalt gegen Frauen;

(g) die möglichen negativen Auswirkungen der zunehmenden Berührung von Jugendlichen mit Death-Metal-Musik mit frauenfeindlichen Texten, in denen Gewalt gegen Frauen propagiert wird, auf die Bemühungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und aggressiven Verhaltens gegenüber Frauen.

32. Der Ausschuss verweist auf seine **allgemeinen Empfehlungen Nr. 19 (1992) zu Gewalt gegen Frauen und Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, mit denen die allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert wurde, und empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **seine Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, einschließlich Femizid, fortzusetzen und weiter zu verstärken und Schritte zur Entwicklung einer umfassenden Präventionsstrategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu unternehmen, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen;**

(b) **die Zahl der Frauenhäuser, die Frauen und Mädchen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, angemessen unterstützen, zu erhöhen;**

(c) **Frauen zu ermutigen, Vorfälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zu melden, und Unterstützung anbieten, die sowohl zugänglich als auch an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasst ist, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Transfrauen sowie Frauen und Mädchen, die kein Deutsch sprechen;**

(d) **Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu überwachen und anzugehen;**



(e) das Einwanderungsrecht zu ändern, um sicherzustellen, dass diese den Zugang zu Opferhilfsdiensten und Schutz in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Migrantinnen und Mädchen, insbesondere in einer Situation mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus, nicht behindern;

(f) Programme zum Aufbau von Kapazitäten auf Bundes- und Länderebene für die Polizei und andere Vollzugsbeamte/innen in Bezug auf geschlechtsspezifische Ermittlungs- und Vernehmungsverfahren in Fällen von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken;

(g) die Verbreitung künstlerischer Inhalte, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen fördern, zu regulieren, Bildungsprogramme in Schulen zu entwickeln sowie Sensibilisierungskampagnen mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend über die negativen Auswirkungen frauenfeindlicher audiovisueller Inhalte im Internet, einschließlich Liedern und Musikvideos, durchzuführen.

### **Frauen, Frieden und Sicherheit**

33. Der Ausschuss würdigt das Engagement des Vertragsstaats für die Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und begrüßt die Verabschiedung des dritten nationalen Aktionsplans zur Agenda "Frauen, Frieden und Sicherheit" im Februar 2021. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass keine Informationen über Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die Kontrolle von Waffenexporten und zur Gewährleistung von Bewertungen der Auswirkungen des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen, einschließlich derjenigen in Konfliktgebieten, vorgelegt wurden.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Waffenexporten mit Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel und dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union in Einklang zu bringen. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen umfassende und transparente Bewertungen der Auswirkungen vornimmt, die der Missbrauch von Kleinwaffen und Leichtwaffen auf Frauen hat, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebieten leben.

### **Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution**

35. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte im November 2022 als unabhängige Berichterstattungsstelle über die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel bestimmt wurde. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass das Bundeskriminalamt und die Länder systematische Schulungen für die Polizei zum Thema Menschenhandel anbieten. Der Ausschuss stellt jedoch Folgendes mit Besorgnis fest:

(a) die begrenzten Maßnahmen, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die niedrigen Verfolgungs- und Verurteilungsquote in Fällen von Frauen- und Mädchenhandel anzugehen;

(b) das Fehlen nationaler Leitlinien und eines nationalen Mechanismus zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels;

(c) in Anbetracht der Tatsache, dass Prostitution legalisiert ist und eine Anmeldepflicht für Prostituierte besteht, die große Diskrepanz zwischen den Bundesländern bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und der Meldung und Untersuchung von Fällen von Menschenhandel sowie die Tatsache, dass dies auf die Verfügbarkeit von Polizeikontrollen zurückzuführen ist;

(d) das Fehlen von Maßnahmen zur systematischen Identifizierung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, und Fehlen von Maßnahmen zur Weiterleitung an angemessene Unterstützungsdienste sowie ihr begrenzter Zugang zu befristeten Aufenthaltstiteln

(e) die begrenzte Finanzierung und die Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug auf Unterstützungsdienste und Ausstiegsprogramme für Frauen und Mädchen in der Prostitution.

36. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **Maßnahmen ergreift, um die Meldung von Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu fördern, unter anderem durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kunden sowie der Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sowie bezüglich zur Verfügung stehende Meldemöglichkeiten, und um sicherzustellen, dass alle Fälle von Menschenhandel, insbesondere von Frauen- und Mädchenhandel, untersucht, strafrechtlich verfolgt und angemessen bestraft werden;**

(b) **einen unabhängigen Monitoringmechanismus einrichtet, der eine umfassende und wirksame Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen und überwachen soll, und nationale Leitlinien entwickelt für die frühzeitige Identifizierung und Verweisung an geeignete Dienste von Opfern von Menschenhandel und von -Personen, die von Menschenhandel gefährdet sind, insbesondere von Migrantinnen und unbegleiteten Mädchen,;**

(c) **verstärkt Schulung von Richtern/innen, Staatsanwälten/innen und der Polizei durchführt, um die Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Verurteilungsquote in Fällen von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Mädchen, zu erhöhen;**

(d) **Polizeikontrollen in Gebieten verstärkt, in denen es registrierte Prostitution gibt, und einen ausreichenden Schutz der Frauen gewährleistet, damit sie Menschenhandel gefahrlos melden können;**

(e) **allen Opfern des Menschenhandels unbefristete Aufenthaltstitel erteilt, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu Schutz-, Unterstützungsdiensten und Rehabilitationsprogrammen haben, unabhängig davon, ob sie bereit oder in der Lage sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.**

37. Der Ausschuss nimmt die Verabschiedung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz - im Jahr 2017 zur Kenntnis. Der Ausschuss stellt fest, dass das Gesetz derzeit evaluiert wird, um festzustellen, ob es den beabsichtigten Schutz bietet. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass dieses Gesetz keinen angemessenen Schutz für Frauen in der Prostitution bietet. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass keine Schätzungen über nicht registrierte Prostituierte vorliegen und dass die Unterstützungsdienste und Umstiegsprogramme für Frauen und Mädchen in der Prostitution zwar aufrechterhalten, aber nicht unbedingt ausgebaut wurden und in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich sind.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Prostituiertenschutzgesetz im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 38 (2020) zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration zu ändern, um einen angemessenen Schutz für Frauen in der Prostitution, auch vor Ausbeutung und Gewalt jeglicher Art, zu gewährleisten. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, eine gründliche Studie über Prostitution durchzuführen, einschließlich der Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass Mädchen im Alter von 18 Jahren die Entscheidung treffen können, der Prostitution nachzugehen, und die Unterstützungsdienste und Ausstiegs- und Umstiegsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aus- bzw. umsteigen wollen, angemessen zu finanzieren und in allen Bundesländern zu harmonisieren, einschließlich alternativer Einkommensmöglichkeiten.**

**Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben**

39. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben, einschließlich der Verabschiedung von Paritätsgesetzen auf Ebene der Bundesländer und nicht-legislativer Maßnahmen wie Empowerment-Workshops, Paritätskonferenzen und der Einführung eines Mentoring-Programms. Er ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass Frauen im politischen und öffentlichen Leben nach wie vor unterrepräsentiert sind. Er stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die Verfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg die von diesen Bundesländern verabschiedeten Paritätsgesetze für nicht verfassungsgemäß erklärt haben.

40. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen (siehe [CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#), Abs. 32), dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärken sollte, die Zahl der Frauen in gewählten Entscheidungsgremien auf Bundes- und Landesebene und in ernannten Positionen auf diesen Ebenen und auf kommunaler Ebene zu erhöhen, auch durch Sensibilisierungsmaßnahmen, um das Verständnis dafür zu fördern, dass die volle, gleichberechtigte, freie und demokratische Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen ist. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, die Gerichte über den nichtdiskriminierenden Charakter zeitlich befristeter Sondermaßnahmen, wie etwa gesetzliche Quoten, zu unterrichten und die erforderlichen Rechtsvorschriften zu ändern, damit die Gerichte Paritätsgesetze nicht mehr als verfassungswidrig ansehen.

### **Bildung**

41. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen im Bildungsbereich, die 2017 auf Länderebene umgesetzt wurden, die Aufnahme eines Moduls zu Geschlechterstereotypen in die nationale Lehrerausbildung und die kürzlich erfolgte Verabschiedung eines Leitfadens zur Prävention von sexueller Gewalt an Schulen zur Kenntnis. Er nimmt auch mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mehr als 360 Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien hat. Der Ausschuss nimmt ferner mit Interesse zur Kenntnis, dass mehr als 700 fest angestellte Professorinnen im Rahmen des Professorinnenprogramms gefördert wurden und dass seit 2019 die Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) für Ausländerinnen und Ausländer mit Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt offen ist. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass:

(a) Frauen in MINT-Fächern, nicht-traditionellen und nicht-akademischen Bildungsbereichen und im akademischen Bereich weiterhin unterrepräsentiert sind, was zum Teil auf das Fortbestehen von Geschlechterstereotypen zurückzuführen ist;

(b) der Zugang von Asylbewerberinnen zur Berufsausbildung durch die Tatsache eingeschränkt wird, dass befristete Aufenthaltsgenehmigungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt werden, während Ausbildungsverträge in der Regel zwei oder drei Jahre laufen;

(c) keine Daten über Mädchen und Frauen im Sport vorliegen.

42. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) die Bemühungen zum Abbau diskriminierender Stereotypen und struktureller Hindernisse fortsetzt, die Mädchen davon abhalten, sich für nicht-traditionelle Studienfächer bspw. im MINT-Bereich und nicht-traditionelle Bildungsbereiche zu entscheiden;

(b) die Förderung und Beobachtung der Karriereentwicklung von Frauen im Hochschulsystem fortsetzt, um einen gleichberechtigten Zugang zu Forschungspositionen und Entscheidungspositionen in der Wissenschaft zu gewährleisten;

(c) sicherstellt, dass Asylsuchende unabhängig von der Dauer ihrer befristeten Aufenthaltsgenehmigung angemessenen Zugang zur Berufsausbildung haben;

(d) eine Studie über Mädchen und Frauen im Sport, auch in Schulen, im professionellen und nicht-professionellen Bereich, als Sportlerinnen und als Trainerinnen durchführt, und sicherstellt, dass Mädchen und Frauen zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermutigt und bei den Ressourcen nicht diskriminiert werden.

## Beschäftigung

43. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die auf Bundes- und Länderebene ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der Pläne zur Einführung einer zweiwöchigen bezahlten Freistellung des zweiten Elternteils nach der Geburt eines Kindes. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Programm "Stark im Beruf" erfolgreich Beschäftigungsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund schafft und dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) geschlechtergerechte Berufsorientierung anbietet. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung der Alterssicherung und zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung (2018) und dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (2021) versucht wird, die geschlechtsspezifische Rentenlücke zu verringern. Er nimmt ferner mit Anerkennung die Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, die Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten auszubauen, unter anderem durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung des Sonderfonds "Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschul Kinder". Der Ausschuss stellt jedoch Folgendes mit Besorgnis fest:

(a) die abschreckende Wirkung der 2021 erfolgten Änderung des Bundesbeamtengesetzes § 34 (2), die das Tragen des Kopftuches für Angestellte des öffentlichen Dienstes verbietet, wenn es das öffentliche Vertrauen beeinträchtigt, auf die Beschäftigungsaussichten von muslimischen Frauen, die ein Kopftuch tragen;

(b) das anhaltend große geschlechtsspezifische Lohngefälle, das im Vertragsstaat nach wie vor bei 18 % liegt;

(c) das Fortbestehen der horizontalen und vertikalen beruflichen Segregation im Vertragsstaat und die Konzentration von Frauen in den schlechter bezahlten Dienstleistungssektoren sowie in der Zeit- und Teilzeitarbeit aufgrund ihrer traditionellen Rolle als Betreuerinnen von Kindern und älteren Familienmitgliedern sowie ihre Unterrepräsentation auf den Entscheidungsebenen in privaten Unternehmen;

(d) zwei Wochen bezahlter Urlaub für den Partner reichen nicht aus, um eine gleichberechtigte Aufteilung der Kinderbetreuung zu fördern;

(e) obwohl Kinder nach dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz von 2008 einen Anspruch auf Kinderbetreuung haben, wird berichtet, dass die Zahl der Wochenstunden oft nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, und dass die finanziellen Mittel eher für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen als für die Einstellung und Ausbildung von qualifiziertem Personal verwendet wurden;

(f) es mangelt an Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen, und Familienangehörige, die ältere Menschen pflegen, erhalten für ihre Arbeit keinen finanziellen Ausgleich;

(g) das geschlechtsspezifische Rentengefälle hat 2021 fast 30 % erreicht.

44. **Unter Wiederholung seiner früheren Empfehlungen (siehe [CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#), Abs. 36) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) **sicherzustellen, dass muslimische Frauen im öffentlichen Dienst, einschließlich der Justiz, nicht für das Tragen von Kopftüchern bestraft werden, u. a. durch eine weitere Änderung des Bundesbeamtengesetzes und durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, damit es nicht als Untergrabung des Vertrauens in den öffentlichen Dienst angesehen wird, wenn eine Beamtin ein Kopftuch trägt;**

(b) **seine Bemühungen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles weiter zu verstärken, die Löhne in Sektoren, in denen Frauen besonders stark vertreten sind, regelmäßig zu überprüfen und Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu ergreifen, u. a. durch geschlechtsneutrale analytische ArbeitsplatzEinstufungs- und -bewertungsmethoden sowie regelmäßige Lohn- und Gehaltserhebungen, und das Entgelttransparenzgesetz durchzusetzen;**

(c) **Qualifizierungsmaßnahmen und Anreize zur Orientierung von Frauen und Männern auf nicht-traditionelle Karrierewege bereitzustellen, die Vergütung von Frauen, die Familienangehörige pflegen, zu verbessern und sicherzustellen, dass Pflege- und Kindererziehungszeiten verstärkt auf die Rentenansprüche von Frauen angerechnet werden, gesetzliche Quoten für die Vertretung von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft einzuführen und deren Einhaltung zu überwachen sowie Unternehmen zu ermutigen, Teilzeitarbeitsplätze in Führungspositionen zu schaffen;**

(d) **die Personalausstattung der Kindertagesstätten weiter zu verbessern und eine qualitativ hochwertige und verlässliche Kinderbetreuung sowie eine Betreuung der Kinder nach der Schule, erforderlichenfalls während der gesamten Dauer des Arbeitstages, sicherzustellen;**

(e) **einen nationalen Plan zu entwickeln, um die Defizite bei der Pflege im Alter unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive anzugehen, sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die formellen und informellen Pflegenden;**

(f) **die gesetzliche Rente als Mittel zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für Frauen im Ruhestand zu stärken und die Rechtsvorschriften zu ändern, um zu verhindern, dass eine gesetzliche, betriebliche oder teilweise staatlich finanzierte Rente von den Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende abgezogen wird;**

(g) **seine Position zur Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 156) der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitnehmer mit Familienpflichten von 1981 zu überdenken.**

#### **Gesundheit**

45. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass das öffentliche Bekanntmachen, dass Ärzt/innen und Kliniken Abtreibungen durchführen, nicht mehr unter Strafe steht und dass das Alter, unter dem Frauen, Männer, Mädchen und Jungen Anspruch auf die kostenlose Verschreibung von Verhütungsmitteln haben, von 20 auf 22 Jahre erhöht wurde. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass eine Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Reproduktionsmedizin eingesetzt wurde, die prüfen soll, inwiefern Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland außerhalb des Strafrechts geregelt werden können. Der Ausschuss nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass:

(a) **der Vertragsstaat nicht beabsichtigt, § 87 des Aufenthaltsgesetzes aufzuheben oder zu ändern, um sicherzustellen, dass Migrantinnen ohne Aufenthaltstitel Zugang zu den für nicht dringende medizinische Leistungen erforderlichen Dokumenten haben, ohne Gefahr zu laufen, den Ausländerbehörden gemeldet und abgeschoben zu werden;**

(b) **Frauen über 22 Jahre, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, keinen angemessenen Zugang zu kostenlosen oder zumindest erschwinglichen Verhütungsmitteln haben;**

(c) **ein Rückgang und regionale Unterschiede bei der Zahl der Gesundheitsdienstleister, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sowie ein Mangel an Medikamenten gemeldet wurden, die für nicht-chirurgische Schwangerschaftsabbrüche benötigt werden;**

(d) **Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, sich nach wie vor einer obligatorischen Beratung unterziehen müssen und einer obligatorischen dreitägigen Wartezeit unterliegen (die von der Weltgesundheitsorganisation als medizinisch unnötig eingestuft wurde), um eine Bestrafung nach § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu vermeiden, und dass ein Schwangerschaftsabbruch nicht von der Krankenversicherung bezahlt wird, außer das Einkommen der Frau liegt unter einer bestimmten Grenze;<sup>2</sup>**

<sup>2</sup> Übersetzte Formulierung des Ausschusses, die aber § 24b SGB V nicht berücksichtigt.

(e) Rechtsvorschriften, die speziell die Gewalt bei der Geburt unter Strafe stellen, sowie Daten über dieses Phänomen fehlen.

46. **In Anlehnung an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 24 (1999) zu Frauen und Gesundheit empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) seinen Standpunkt zu überdenken und § 87 des Aufenthaltsgesetzes aufzuheben oder zu ändern und sicherzustellen, dass Migrantinnen ohne bzw. mit ungeklärter Aufenthaltserlaubnis Zugang zu den für nicht dringende Gesundheitsdienste erforderlichen Unterlagen haben, ohne Gefahr zu laufen, den Behörden gemeldet und anschließend abgeschoben zu werden;

(b) sicherzustellen, dass erschweringliche moderne Verhütungsmittel für alle Frauen und Mädchen im gebärfähigen Alter im Vertragsstaat zugänglich sind, erforderlichenfalls kostenlos, insbesondere für Frauen und Mädchen ohne ausreichende Mittel;

(c) sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl angemessen ausgebildeter medizinischer Fachkräfte für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zur Verfügung steht und regionale Ungleichheiten in dieser Hinsicht abgebaut werden und dass die für nicht-chirurgische Schwangerschaftsabbrüche erforderlichen Arzneimittel verfügbar sind;

(d) sicherzustellen, dass Frauen Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für die Abtreibungsbehandlung haben, die die vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs empfehlen, ohne dass sie einer obligatorischen Beratung und einer dreitägigen Wartezeit unterworfen werden, und dass sichere und legale Abtreibungsdienste von der Krankenversicherung erstattet werden, sowie eine Studie durchzuführen, um die Gründe zu ermitteln, die Frauen dazu veranlassen, für einen Schwangerschaftsabbruch ins Ausland zu reisen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden;

(e) das Strafgesetzbuch zu ändern, um Gewalt bei der Geburt ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

#### **Wirtschaftliches Empowerment von Frauen**

47. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung eine Geschlechterperspektive enthält und den erheblichen Wert der Arbeit von Frauen in den wesentlichen Berufen während der COVID-Krise anerkennt. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat keine nationale Strategie zur Armutsbekämpfung verabschiedet hat, um die Feminisierung der Armut anzugehen.

48. **Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Ziff. 40), dass der Vertragsstaat eine nationale Armutsbekämpfungsstrategie mit Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten Gruppen von Frauen verabschiedet und dabei einen menschenrechts- und geschlechtsspezifischen Ansatz einbeziehen und sicherstellen sollte, dass Frauen bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie in gleicher Anzahl vertreten sind wie Männer. Ferner wird empfohlen, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass sich die Anerkennung des Wertes der Arbeit von Frauen in den systemrelevanten Berufen in einem angemessenen finanziellen Ausgleich niederschlägt.**

#### **Frauen in ländlichen Regionen**

49. Der Ausschuss stellt fest, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle in städtischen Gebieten höher ist als in ländlichen Regionen. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass laut der Agrarstrukturerhebung des Vertragsstaats von 2018 die Beteiligung von Frauen im Agrarsektor gering ist. Er stellt ferner mit Besorgnis fest, dass Frauen nur begrenzten Zugang zu Landbesitz und -nutzung haben, dass Söhne bei der Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben oft bevorzugt werden und dass es in den ländlichen Gebieten in den östlichen Bundesländern an Betreuung- und Pflegeeinrichtungen mangelt.

**50. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **das wirtschaftliche Empowerment von Frauen auf dem Lande, insbesondere von Bäuerinnen, fördert, und den gleichberechtigten Zugang zu Landbesitz und -nutzung sowie zu Finanzkrediten gewährleistet;**

(b) **eine angemessene Kinderbetreuungsinfrastruktur gewährleistet, Ausbildungsmöglichkeiten als Mittel zur Steigerung der Diversifizierung und alternativer Beschäftigungsformen für Frauen bereitstellt, um junge Frauen zu ermutigen, in ländlichen Gebieten zu bleiben, und das Angebot an Betreuungsdiensten für ältere Menschen verbessert.**

**Gleichstellung und Klimawandel**

51. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels, einschließlich der Verabschiedung von Klimagesetzen, der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Beitrags zur Klimafinanzierung, einschließlich der Zusage von Mitteln für den Fonds für Verluste und Schäden. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über den verstärkten Einsatz von Kohlestrom, obwohl die Regierung zugesagt hat, bis 2030 aus der Kohleverstromung auszusteigen.

**52. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um:**

(a) **die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Nutzung fossiler Brennstoffe zu beschleunigen;**

(b) **die Verbindung zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und den ausländischen und inländischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Klimawandel zu stärken, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, die unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sind, gerecht zu werden;**

(c) **das Wissen über den Klimawandel zu verbessern;**

(d) **Frauen und Mädchen stärker an der Entscheidungsfindung in den Bereichen Klimawandel und Katastrophenrisikominderung zu beteiligen.**

**Benachteiligte Gruppen von Frauen**

*Frauen mit Migrationshintergrund und aus Minderheiten*

53. Der Ausschuss nimmt die hohe Zahl von Flüchtlingen im Vertragsstaat zur Kenntnis, die zum großen Teil auf die Ankunft von Menschen zurückzuführen ist, die seit der Invasion der Russischen Föderation am 24. Februar 2022 aus der Ukraine fliehen. Er nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Bundesagentur für Arbeit ein System der sozialen Medien entwickelt hat, um geflüchteten, asylsuchenden und zugewanderten Frauen gezielte Unterstützung und Informationen zu bieten, und dass Migrantinnen und Migranten verstärkt Zugang zu Sprach- und Integrationskursen haben. Der Ausschuss nimmt jedoch mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund im Vertragsstaat nur begrenzten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt haben. Der Ausschuss nimmt ferner mit Besorgnis Berichte über zunehmenden Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten und Roma und Romnja zur Kenntnis, der von Rechtsextremisten und -extremistinnen motiviert wird, und auch bei der Polizei zu finden ist, sowie über die anhaltende Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Zugang zu sozialen Dienstleistungen.

**54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Romnja sowie Migrantinnen unabhängig von ihrem Herkunftsland uneingeschränkten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt im Vertragsstaat haben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten und Roma und Romnja zu ergreifen, unter anderem durch Schulungsprogramme für die Polizei und die Zusammenarbeit mit den Medien**

**bei Sensibilisierungskampagnen, um intersektionelle Formen der Diskriminierung zu verhindern.**

#### **Ehe und Familienverhältnisse**

55. Der Ausschuss begrüßt die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einrichtung eines 500-Millionen-Euro-Fonds für Härtefälle, auch für Frauen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR geschieden wurden. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest:

(a) dass ein wirksamer Monitoringmechanismus fehlt, der sicherstellt, dass das gemeinsame Sorgerecht praktiziert wird und dass Unterhaltsbeschlüsse die tatsächliche Zeit- und Kostenverteilung zwischen den Eltern widerspiegeln, sowie das Fehlen von rechtlichen Garantien, die sicherstellen, dass häusliche Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht berücksichtigt wird;

(b) dass 90 Prozent der Steuerzahler in der ungünstigsten Steuerklasse verheiratete Frauen sind, die zu einem höheren Satz besteuert werden als ihr Ehepartner, der oft mehr verdient;

(c) dass die Armuts- und Arbeitslosenquoten unter alleinerziehenden Müttern trotz einer erhöhten steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende hoch sind;

(d) dass die Mehrheit der in der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen Berichten zufolge keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Koalitionsvertragsfonds für besondere Härtefälle hat.

56. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **einen Überwachungsmechanismus einrichtet, um sicherzustellen, dass das beschlossene oder vereinbarte gemeinsame Sorgerecht auch tatsächlich praktiziert wird und dass Unterhaltsbeschlüsse für Kinder die tatsächliche Zeit- und Kostenverteilung zwischen den Eltern widerspiegeln;**

(b) **die Steuergesetzgebung ändert, um den Prozentsatz der verheirateten Frauen in der ungünstigsten Steuerklasse zu senken, damit sie Anreize haben, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder dort zu bleiben, indem sie niedrigere Steuern zahlen und dadurch einen höheren Nettolohn erzielen;**

(c) **eine verstärkte Unterstützung für alleinerziehende Mütter bereitstellt, indem sichergestellt wird, dass Unterhaltsverfügungen für Kinder die besonderen Umstände und Bedürfnisse ihrer Kinder widerspiegeln;**

(d) **die Kriterien des Fonds für besondere Härtefälle ändert, um allen geschiedenen Frauen aus der ehemaligen DDR, die aufgrund der Ausdehnung des westdeutschen Rentenrechts auf die ehemalige DDR diskriminiert wurden, finanzielle Unterstützung zu gewähren, und proaktiv sicherstellt, dass alle Frauen, die Anspruch auf den Fonds haben, sich ihres Rechts bewusst sind.**

#### **Pekinger Erklärung und Aktionsplattform**

57. **Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat dazu auf, die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform bei seinen Bemühungen um die Umsetzung des Übereinkommens zu nutzen.**

#### **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**

58. **Der Ausschuss fordert die Verwirklichung einer umfassenden Gleichstellung der Geschlechter gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens während des gesamten Umsetzungsprozesses der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.**

#### **Verbreitung**

59. **Der Ausschuss fordert, dass der Vertragsstaat die zeitnahe Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in der Amtssprache des Vertragsstaats an alle maßgeblichen staatlichen Einrichtungen auf allen Ebenen (Bundes- und Länderebene), insbesondere an den Bundestag, den Bundesrat, die Parlamente der**



Bundesländer sowie an die Bundes- und Landesministerien und Gerichte gewährleistet, um ihre vollständige Umsetzung zu ermöglichen.

#### **Ratifizierung anderer Verträge**

60. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beitritt des Vertragsstaates zu den neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumenten die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen verbessern würde. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat daher, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren, der er noch nicht beigetreten ist.

#### **Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen**

61. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der in den Ziffern 38, 40, 44(a) und 46(a) enthaltenen Empfehlungen unternommen wurden.

#### **Vorbereitung des nächsten Berichts**

62. Der Ausschuss wird das Fälligkeitsdatum des zehnten periodischen Berichts des Vertragsstaats im Einklang mit einem künftigen vorhersehbaren Berichtskalender auf der Grundlage eines achtjährigen Überprüfungszyklus und nach der Annahme einer Liste von Themen und Fragen vor der Berichterstattung, falls zutreffend, für den Vertragsstaat festlegen und mitteilen. Der Bericht sollte den gesamten Zeitraum bis zum Zeitpunkt seiner Vorlage abdecken.

63. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, die abgestimmten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu befolgen, darunter auch die Leitlinien für ein gemeinsames Kerndokument und vertragsspezifische Unterlagen (HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I).

---